

**Ausfertigung für die
öffentliche Einsichtnahme**



Stadt SCHWEINFURT | Postfach | 97420 Schweinfurt

POSTZUSTELLUNGSURKUNDE

Stadtwerke Schweinfurt GmbH

vertreten durch [REDACTED]

Hafenstraße 34

97424 Schweinfurt

Bauverwaltungs-
und Umweltamt

[REDACTED]
umweltschutz@schweinfurt.de
Geschäftszeichen: 60-4.1

Zimmer-Nr.: 404 (4. OG)
Verwaltungsgebäude:
Rathaus

Telefon: 09721 51-3466
Telefax: 09721 51-6801

Datum: 23.11.2020

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung im Sinne
von § 16 BImSchG vom [REDACTED], ergänzt mit Schreiben vom
[REDACTED]**

**Antragsteller: Stadtwerke Schweinfurt GmbH,
Bodelschwingstraße 1, 97421 Schweinfurt**

**Vorhaben: Erweiterung der Anlage zum Umschlag und zur
zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht
gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück
Hafenstraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung
Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt um die
Abfallschlüsselnummern [REDACTED] und [REDACTED]
auf der Lagerfläche L4**

**Anlage: Nr. 8.15.1 G und Nr. 8.15.3 V mit den
Nebeneinrichtungen Nr. 8.12.1.1 E, Nr. 8.12.2 V
und Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 zur Vierten
Verordnung zur Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über
genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)**

Anlagen

2 Heftung mit Prüfvermerken

1 Formular Baubeginn

1 Formular Nutzungsaufnahme

In oben genannter Angelegenheit erlässt die Stadt Schweinfurt folgenden

B e s c h e i d:

- I. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung des Betriebs – Erweiterung der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Hafestraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt um die Abfallschlüsselnummern [REDACTED] und [REDACTED] auf der Lagerfläche L4 – wird erteilt.

Sie umfasst folgende Änderungen:

- Erweiterung der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Hafestraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt um die Abfallschlüsselnummern [REDACTED] und [REDACTED] auf der Lagerfläche L4 und
- Errichtung einer überdachten Lagerbox auf der Lagerfläche L4, Hafestraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt.

- II. Gegenstand dieser Änderungsgenehmigung sind die Anlagenteile Nr. 8.15.1 G und Nr. 8.15.3 V mit den Nebeneinrichtungen Nr. 8.12.1.1 E und Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

- III. Hinsichtlich der fehlenden Abstandsfläche zum benachbarten Grundstück Fl. Nr. 1042/30, Gemarkung Schweinfurt wird eine Abweichung von der bauordnungsrechtlichen Vorschrift des Art. 6 Abs. 5 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) zugelassen.

- IV. Der Änderungsgenehmigung unter Ziffer I. verbunden mit Ziffer II und der Abweichung nach Ziffer III. dieses Bescheides liegen die folgenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen unter Ziffer V. modifiziert werden:

1. Zeichnerische Darstellungen:

- Plan „Lagerfläche L4 zur Nutzung für Umschlag mit Asphalt“ vom [REDACTED], M 1:100
- Plan „Bestandslageplan Abwasser“ vom [REDACTED], M 1:250
- Planausschnitt „Entwässerung Lagerbox“ vom 30.04.2020
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte 1:1000 vom 25.03.2020
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte 1:2000 vom 25.03.2020
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurkarte 1:1000 vom 25.03.2020 – KOPIE
- Plan „Bauvorlage“ vom 04.05.2020, M 1:100

2. Textliche Darstellungen:

- Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung im Sinne von § 16 BImSchG vom [REDACTED], ergänzt mit Schreiben vom 13.05.2020
- Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 16.03.2020, ergänzt mit Schreiben vom 13.05.2020
- Beiblatt zum Antrag nach § 16 BImSchG vom 23.11.2020
- Betriebsanweisung für Maschinen/Anlagen/Arbeitsmittel für den Umschlag von bitumenhaltigen Straßenaufbruch
- Gefährdungsbeurteilung für die Ver- und Entladung von bitumenhaltigem Straßenaufbruch, Stand: 12/2019
- Abfallrechtliche Deklaration von Ausbaustoffen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen [REDACTED] vom 19.06.2019
- Abfallrechtliche Deklaration von Ausbaustoffen mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen [REDACTED] vom 28.06.2019
- Immissionsgutachten Luftreinhaltung für die Änderung einer Anlage zum Umschlag und Lagern von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Schweinfurt [REDACTED] vom 06.05.2020
- Antrag auf Baugenehmigung vom 04.05.2020
- Baubeschreibung zum Bauantrag vom 04.05.2020
- Statistik der Baugenehmigungen, [REDACTED]
- Beiblatt „Festlegungen, Berechnungen“ vom 30.04.2020
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV vom 25.03.2020

V. Die Änderungsgenehmigung unter Ziffer I. verbunden mit Ziffer II. sowie die Abweichung unter Ziffer III. dieses Bescheides, wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Immissionsschutz – Allgemein

- 1.1. Es ist ein Abfallbeauftragter (§ 2 Abfallbeauftragtenverordnung – AbfBeauftrV) sowie ein Betriebsbeauftragter für Immissionsschutz (§ 1 Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte – 5. BImSchV) zu bestellen.
- 1.2. Die Abfallschlüsselnummer [REDACTED] darf ausschließlich in der überdachten Lagerbox zwischengelagert werden. Die Lagerung der Abfallschlüsselnummer [REDACTED] ist sowohl in der überdachten Lagerbox als auch im Freien auf dem verbleibenden Teilbereich der Lagerfläche L4 (Außenlager) zulässig.
- 1.3. Die Anlage, bestehend aus Greifer, überdachter Lagerbox und Außenlager, ist sorgfältig zu warten und instand zu halten. Ihre ordnungsgemäße Funktion ist regelmäßig, mindestens wöchentlich, zu kontrollieren. Soweit bei der Überwachung der Anlage Mängel und Störungen festgestellt werden, sind diese umgehend zu beheben.
- 1.4. Für den Betrieb und die Wartung der Anlage sind die entsprechenden Vorschriften des Herstellers zu beachten.
- 1.5. Die Lagerflächen (Außenlager und Lagerbox) müssen ausreichend befestigt werden. Als Schutz vor direkter Windströmung müssen alle Außenlagerflächen dreiseitig umschlossen sein. Eine Aufschüttung über die Höhe der Seitenwände hinaus ist nicht zulässig.
- 1.6. Das Dach der Lagerbox darf nur im Rahmen der Umschlagvorgänge geöffnet werden. Bei auftretenden Niederschlag ist das Dach umgehend zu schließen.

- 1.7. Bei der Entladung bzw. dem Abkippen der Abfälle ist die Deckplane der LKWs geschlossen zu halten. Der Abkippvorgang ist langsam und möglichst staubarm auszuführen. Auf die Einhaltung einer ausreichenden Feuchte des Materials beim Umschlag ist zu achten. Bei sichtbarer Staubentwicklung ist das Material zu befeuchten.
- 1.8. Die Entstehung von Stäuben beim Umschlag ist durch eine möglichst geringe Abwurfhöhe auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Die Aufnahme der Abfälle hat durch langsames Schließen der Greifer zu erfolgen. Der Greifer darf nicht überladen werden und ist in geschlossenem Zustand zurückzuführen. Die Dichtigkeit der Greiferschließkanten ist durch regelmäßige Reinigung und Wartung (vgl. Nebenbestimmung 1.3 und 1.4) zu gewährleisten.
- 1.9. Die gesamte Lagerfläche L4, die Fahrwege und der Streubereich des Greifers sind mindestens arbeitstäglich bzw. nach Abschluss der Umschlagsarbeiten besenrein zu reinigen. Das Verschleppen von Verschmutzungen aus dem Umschlags- und Anlagenbereich ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.
- 1.10. Ein Umschlag von Abfällen ist bei starkem Wind nicht zulässig. Die Betriebs- und Wartungsanweisung für den Greifer ist zu beachten. Ab einer Windstärke von 14 m/s ist der jeweilige Arbeitszyklus umgehend zu beenden und der Greifer in die sichere Position zu fahren.

2. Lärmschutz

- 2.1. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 26.08.1998, zuletzt geändert zum 01. Juni 2017, BAnz AT vom 08. Juni 2017) zu beachten.
- 2.2. Die Beurteilungspegel der von allen Anlagen auf dem Betriebsgrundstück ausgehenden Geräusche, einschließlich Fahrverkehr, Ladetätigkeiten etc., dürfen die Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gemäß Nr. 6.1 TA Lärm an den Immissionsorten „Hafenstraße 36, Fl.-Nr. 1242/60, Gemarkung Schweinfurt“ und „Röntgenstraße 1, Fl.-Nr. 1609/1, Gemarkung Schweinfurt“ von 70 dB (A) tags und nachts nicht

überschreiten. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3. Abfallrecht

- 3.1. Es dürfen in der Anlage nur Abfälle zwischengelagert und umgeschlagen werden, für die ein bestätigter Entsorgungsnachweis vorliegt.
- 3.2. Bei der Anlieferung des Abfalls in der Anlage ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle soll die Mengenermittlung in Gewichtseinheiten und die Durchführung von Sichtkontrollen umfassen.
- 3.3. Die Annahme von nicht zulässigem Material ist zu verweigern. Der Anlieferer ist auf eine ordnungsgemäße Entsorgung hinzuweisen. Abfallart und Anlieferer sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 3.4. Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung sind die Abfälle getrennt nach Abfallschlüsselnummern und Herkunft umzuschlagen sowie zu lagern (§ 9 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Der getrennte Umschlag/die getrennte Lagerung ist durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen, es sei denn, Art und Beschaffenheit der Abfälle erfordern zusätzliche technische Maßnahmen. Eine Vermischung verschiedener Abfälle ist nicht zulässig. Die Lagerflächen sind ihrem jeweiligen Inhalt entsprechend zu beschriften.
- 3.5. Eine Abweichung von Nebenbestimmung 3.4 zur Bildung von Sammelchargen ist zulässig, wenn:
 1. es sich um gleichartige Abfälle, auch mit unterschiedlichen Abfallschlüsselnummern, handelt ([REDACTED] [REDACTED]), die bereits vor der Vermischung denselben Entsorgungsweg einschlagen. Eine möglichst hochwertige Verwertung darf durch die Vermischung nicht beeinträchtigt werden.

2. die zu vermischenden Abfälle bei den Hauptkontaminanten ähnliche Schadstoffkonzentrationen aufweisen. Die Abfallzusammensetzung und die Schadstoffkonzentrationen dürfen nicht zum Zweck der Umgehung der Zuordnung zu Entsorgungswegen beeinflusst werden („Verdünnungsverbot“).
3. die in den Abfällen enthaltenen Schadstoffe untereinander verträglich sind und es ausgeschlossen ist, dass eine chemische Veränderung durch die Vermischung stattfinden könnte.
4. jede Charge vor der Vermischung entsprechend den Anforderungen analytisch untersucht und deklariert wurde.
5. alle Einzelchargen bereits vor der Vermischung die für den weiteren Entsorgungsweg festgelegten Grenzwerte und Auflagen einhalten. Die Entsorgung der Sammelcharge hat sich nach der maximalen Einstufung der Schadstoffkonzentrationen jedes einzelnen Haufwerks/Einzelcharge vor der Vermischung zu richten, auch wenn die Ausgangsanalysen der Sammelcharge eine niedrigere Einstufung zulassen würden.

Das Nachweisverfahren für die Abfallchargen endet in der Anlage. Die Einstufung des Outputs hat nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) so zu erfolgen, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sichergestellt ist.

Für die Outputcharge ist im Entsorgungsnachweis die vorgenommene Vermischung in der Deklaration darzustellen.

Die Vermischung muss nachvollziehbar aufgezeichnet und im Betriebstagebuch festgehalten werden, so dass sie der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, auf Verlangen vorgelegt werden kann.

- 3.6. Der Betreiber der Anlage hat ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben. Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die

Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsarbeiten sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungsfristen festzulegen.

- 3.7. Der Betreiber hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch muss alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten enthalten. Insbesondere ist den Anforderungen an die Registerführung gemäß Nachweisverordnung Rechnung zu tragen. Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall mindestens einmal monatlich zu prüfen und abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.
- 3.8. Der Jahresbericht hat folgende Punkte zu beinhalten und ist jeweils bis 31.03. des Folgejahres unaufgefordert der Stadt Schweinfurt vorzulegen:
- Angaben über Menge, Herkunft und Art der Abfälle,
 - Angaben über Verbleib der Abfälle,
 - Angaben zu angefallenen Reststoffe bzw. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle und deren Entsorgung sowie
 - besondere Vorkommnisse.
- 3.9. Hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Abwässer (vgl. Nebenbestimmung 5.4) ist dem Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Schweinfurt vor Inbetriebnahme eine Ausführungsplanung, insbesondere mit Beschreibung der Betriebsabläufe, Informationen zum Entsorgungsweg sowie zur Art und Größe der Behältnisse, vorzulegen.

4. Baurecht

- 4.1. Genehmigung, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO).

- 4.2. Der Ausführungsbeginn ist mindestens eine Woche vorher dem Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Schweinfurt schriftlich unter Verwendung des beigefügten Formulars (Baubeginnsanzeige) mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch, wenn die Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten wiederaufgenommen werden (Art. 68 Abs. 7 BayBO).
- 4.3. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist dem Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Schweinfurt mindestens zwei Wochen vorher unter Verwendung des beigefügten Formulars (Nutzungsaufnahme) anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayBO).

5. Wasser-/Lagerrecht

- 5.1. Die Lagerflächen sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu prüfen. Sollten Teilprüfungen nach Abschluss der Baumaßnahme nicht mehr möglich sein, ist der Sachverständige frühzeitig in die Maßnahme einzubinden.
- 5.2. Eine Anlagendokumentation mit den wesentlichen Informationen über die Anlage, insbesondere Angaben zu Aufbau und Abgrenzung, zu den eingesetzten Stoffen, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, sowie eine Betriebsanweisung, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält sowie Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt, sind vorzuhalten und dem Sachverständigen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.3. Der Zutritt von Niederschlagswasser zum Lagergut ist zuverlässig zu verhindern. Zur Sicherstellung dessen ist eine geeignete Überdachung zu installieren. Diese ist ausreichend groß, wenn sie das 0,6-fach ihrer lichten Höhe über das Lagergut hinausragt. Vor Inbetriebnahme ist dem Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Schweinfurt eine Ausführungsplanung, insbesondere mit Beschreibung der Art und Größe der Überdachung sowie Informationen zur Installation und Funktionsweise, vorzulegen.

5.4. Die anfallenden Abwässer von Reinigungsarbeiten sowie aus der Restfeuchte des Lagergutes sind in ausreichend großen Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sofern eine Einleitung der Abwässer in den städtischen Schmutzwasserkanal beabsichtigt wird, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung der Entwässerungssatzung der Stadt Schweinfurt, welche gesondert beim Bauverwaltungs- und Umweltamt, Sachgebiet Bau- und Erschließungsrecht, zu beantragen ist.

VI. Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Die Auslagen betragen [REDACTED].

Gründe:

I.

Die Stadtwerke Schweinfurt GmbH betreibt auf dem Grundstück Hafenstraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt eine Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.15.1 G und Nr. 8.15.3 V mit den Nebeneinrichtungen Nr. 8.12.1.1 E, Nr. 8.12.2 V und Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie wurde mit Genehmigungsbescheid vom 02.06.1999 immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 18.09.2019, ergänzt mit Unterlagen vom 13.05.2020, beantragte die Stadtwerke Schweinfurt GmbH bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Schweinfurt die wesentliche Änderung des Betriebs – Erweiterung der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Hafenstraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt um die Abfallschlüsselnummern [REDACTED] auf der Lagerfläche L4.

Der Antrag umfasst Folgendes:

- Erweiterung der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen um die

Abfallschlüsselnummern [REDACTED] auf der Lagerfläche L4 des Grundstücks Hafestraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt sowie

- Errichtung einer überdachten Lagerbox auf der Lagerfläche L4, Hafestraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt.

Gegenstand der beantragten Änderung sind die Anlagenteile Nr. 8.15.1 G und Nr. 8.15.3 V mit den Nebeneinrichtungen Nr. 8.12.1.1 E und Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Bearbeitung des Antrags erfolgte im förmlichen Genehmigungsverfahren. Vom Antragsteller wurde beantragt, dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden soll. Dem konnte entsprochen werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Träger öffentlicher Belange (städtische Dienststellen, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Unterfranken und das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen) beteiligt. Einwände ergaben sich bei Festlegung und Einhaltung einschlägiger Nebenbestimmungen nicht.

Der Bau- und Umweltausschuss stimmte diesem Vorhaben in seiner Sitzung am 09.07.2020 zu.

II.

Die Stadt Schweinfurt ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 des BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Erweiterung der Anlage um die beiden Abfallschlüsselnummern stellt eine Änderung des Betriebs dar. Die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen sind nicht offensichtlich gering, da die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nur durch das Festsetzen von

Schutzmaßnahmen sichergestellt werden kann. Die Änderung ist somit wesentlich. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht ergibt sich demnach aus § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV sowie Nr. 8.15.1 G und 8.15.3 V mit den Nebenanlagen Nr. 8.12.1.1 E und 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gegenstand eines Änderungsgenehmigungsverfahrens sind nur die Anlagenteile, für die aus Anlass der Änderung die Genehmigungsfrage erneut aufgeworfen wird. Hierzu zählen die Teile der Anlage, die geändert werden sollen, sowie unverändert bleibende Anlagenteile, wenn die Anlagenänderung auf sie Auswirkungen hat. Die beantragte Erweiterung der Lagerfläche L4 um die Abfallschlüsselnummern [REDACTED]

[REDACTED] berührt die Nebeneinrichtung Nr. 8.12.3.2 V – Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 m² oder einer Gesamlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen nicht, auch hat sie keinerlei Auswirkungen auf diese. Somit sind Gegenstand der Änderungsgenehmigung nur die Anlagenteile Nr. 8.15.1 G und Nr. 8.15.3 V mit den Nebeneinrichtungen Nr. 8.12.1.1 E und Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Änderungsgenehmigung war nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, da durch Einhaltung der unter Ziffer V. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Änderung nicht entgegenstehen.

Die Bearbeitung des Antrages erfolgte im Rahmen eines förmlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 10 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der 4. BImSchV.

Mit Antrag vom 18.09.2019, ergänzt mit Schreiben vom 13.05.2020, wurde vom Betreiber gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, dass von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen werden soll. Dem wurde entsprochen, da laut vorgelegtem Gutachten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Auch während des Genehmigungsverfahrens konnte nichts Gegenteiliges festgestellt werden.

Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung wurde gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Nebenbestimmungen versehen. Diese waren erforderlich, um

die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung 3.5 unter Ziffer V. begründet sich auf § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG. Demnach sind Abweichungen von § 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG zulässig, wenn die Vermischung von Abfällen in einer gemäß KrWG oder BImSchG zugelassenen Anlage erfolgt, die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nach § 7 Abs. 3 KrWG eingehalten und schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt durch die Vermischung nicht verstärkt werden sowie das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht. Die Vermischung erfolgt in der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen der Stadtwerke Schweinfurt GmbH auf dem Grundstück Hafestraße 34 (Fl. Nr. 1242/59, Gemarkung Schweinfurt) in 97424 Schweinfurt. Die gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle schlagen bereits vor der Vermischung denselben Entsorgungsweg ein. Eine Vermischung mit dem Zweck der Verdünnung zur Umgehung einer höheren Zuordnung wird nicht verfolgt. Die Abfälle werden nach der Vermischung als gefährliche Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer [REDACTED] einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt. Eine Verstärkung von schädlichen Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt ist nicht ersichtlich. Das Vermischungsverfahren entspricht dem Stand der Technik. Die Vermischung erfolgt auf einer wasserdurchlässigen und überdachten Fläche. Alle ersichtlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden wurden getroffen.

Einer weiteren Begründung bedarf es gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis zum Kostengesetz (KVz), Tarif-Nummern 8.II.0/1.1.1.2 in Verbindung mit 1.V.0 und 8.II.0/1.3.1 in Verbindung mit 2.I.1/2.1, 2.I.1/1.24.1.1.2, 2.I.1/1.24.1.2.2 und 2.I.1/1.30 sowie 8.II.0/1.3.2. Bei der Bemessung der Gebühr wurden der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung der Angelegenheit entsprechend berücksichtigt. Die Auslagen richten sich nach Art 10 KG.

Kostenentscheidung

Der Gesamtbetrag in Höhe von [REDACTED] ist bis spätestens 23.12.2020 unter Angabe des Kassenzeichens [REDACTED] auf das Konto der Stadt Schweinfurt

mit der IBAN DE55 7935 0101 0000 0003 72 bei der Sparkasse Schweinfurt zu überweisen.

Hinweise

1. Allgemein

- 1.1. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.2. Auf Grund der Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die erforderliche Baugenehmigung mit ein.
- 1.3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen sind. Sollten solche öffentlich-rechtlichen Zulassungen erforderlich sein, sind diese gesondert vom Betreiber einzuholen.
- 1.4. Es ist zu dulden, dass mit dem Betrieb der unter Ziffer I. beschriebenen Anlage dienstlich befasste Behördenvertreter das Betriebsgelände während der üblichen Betriebszeit betreten und besichtigen, soweit dies zu Zwecken der Überwachung erforderlich ist. Zur Verhütung dringlicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind die vorgenannten Maßnahmen auch außerhalb der Betriebszeit zu dulden.
- 1.5. Auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung wird hingewiesen. Dieser ist anzuwenden. Insbesondere wird auf BVT 2 Buchstabe a (Einführung eines risikobasierten Verfahrens zur Beschreibung und Vorabkontrolle der Abfälle vor der Annahme) sowie BVT 2 Buchstabe b (Einführung eines Verfahrens zur Annahme von Abfällen im Zwischenlager) hingewiesen.

2. Baurecht

- 2.1. Der Bauantrag wurde im Rahmen des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens nach Art. 59 Satz 1 BayBO behandelt. Geprüft wurden somit nur

- die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 Baugesetzbuch (BauGB), den Vorschriften über Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 Abs. 1 BayBO sowie
- beantragte Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BayBO.

Die Einhaltung der nicht geprüften öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegt der Verantwortung des Bauherrn und den anderen Baubeteiligten (Art. 49 BayBO).

- 2.2. Für die mit diesem Bescheid genehmigten baulichen Änderungen entsteht keine Mehrung des Kfz-Stellplatzbedarfes.
- 2.3. Die Genehmigung enthält keine uneingeschränkte Baufreigabe. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn alle neben der Baugenehmigung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen wirksam erteilt worden sind.
- 2.4. Eine von den genehmigten Plänen abweichende Ausführung ist nur nach vorheriger Genehmigung der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, zulässig. Eigenmächtige Änderungen können zu einer Baueinstellungsverfügung, Nutzungsuntersagung oder Einleitung eines Bußgeldverfahrens führen.
- 2.5. Diese Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Bauausführung vier Jahre unterbrochen worden ist (Art. 69 Abs. 1 Halbsatz 1 BayBO).
- 2.6. Die Geltungsdauer dieser Baugenehmigung kann jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn der Bauherr rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer dies schriftlich bei der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, beantragt (Art. 69 Abs. 2 BayBO).

3. Wasser-/Lagerrecht

- 3.1. Bei der Ausführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Lagerflächen unversehrt bleiben.

3.2. Für die Lagerung und den Umschlag ist das Merkblatt 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch“, speziell Punkt 4.2 „Wasserwirtschaftliche Anforderungen“, zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. *Schriftlich oder zur Niederschrift*

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg.

b. *Elektronisch*

Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schweinfurt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Verwaltungsdirektor